

21. II. **302. Staatssteuerfuß-Initiative.** Mit Zuschrift vom 20. Februar 1905 teilt der Kantonsrat mit, daß er das Initiativbegehren gegen Erhöhung der Staatssteuer zu Ende beraten und beschlossen habe:

1. Das Initiativbegehren für Festsetzung eines Maximalsteuerfußes von 4 ‰ wird der Volksabstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird die Verwerfung des Initiativbegehrens empfohlen.
3. Das Begehren auf Rückerstattung von Kosten für die Unterschriftensammlung wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet.
4. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Ferner ersucht er den Regierungsrat, er möchte die Weisung an das Volk ausarbeiten und die Volksabstimmung anordnen.

Diese Zuschrift wird der Finanzdirektion zum Antrag übermittelt.